

ENTGELTORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten hat in seiner Sitzung am 18.10.2022 die nachfolgende Entgeltordnung für die Nutzung des Hallenbades beschlossen:

Anmerkung:

Um die Lesbarkeit der Entgeltordnung zu erleichtern, ist im Folgenden in der Regel nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

ENTGELTVERPFLICHTUNG UND ENTGELTENTRICHTUNG

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades in Rheinstetten Forchheim sind die aus dem Entgelttarif in § 6 ersichtliche Eintrittspreise zu bezahlen.
- (2) Die Entrichtung des Eintrittspreises erfolgt über den Kassensystemen. Sie kann in Münzen und Scheinen erfolgen. Nach Einführung des neuen Kassensystems, welches voraussichtlich im Januar 2023 in Betrieb genommen wird, besteht für den Badbesucher die Möglichkeit den Eintrittspreis auch mit EC- oder Kreditkarte bzw. über Mobile Payment (Apple Pay, Google Pay, PayPal) zu entrichten.
- (3) Jeder Badebesucher hat die für seine Person zutreffende Vorwahltaste am Automaten zu betätigen und den angezeigten Badepreis zu bezahlen.
- (4) Betritt ein Badegast das Hallenbad ohne Zugangsberechtigung oder verwendet missbräuchlich eine Zugangsberechtigung, hat dieser neben dem vollen Eintrittspreis eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € an das verantwortliche Badpersonal zu zahlen. Der Badegast kann des Bades zeitweise oder dauerhaft ohne Ersatzansprüche verwiesen werden. Die Stadt Rheinstetten behält sich überdies eine Anzeige wegen Erschleichens einer Leistung (§ 265a StGB) vor.
- (5) Im Eintrittspreis sind folgende Leistungen eingeschlossen: die Benutzung der Umkleieräume, der Kleiderschränke (Spinde), der sanitären Anlagen (Toiletten, Duschen), des Schwimm- und Nichtschwimmerbeckens.
- (6) Wird das Hallenbad aus technischen, gesundheitspolizeilichen oder sonstigen Gründen vorzeitig oder zeitweilig geschlossen, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Eintrittspreises. Mehrfacheintrittskarten und Geldwertkarten werden ebenfalls nicht zurückgenommen bzw. erstattet.

§ 2

ENTGELTSCHULDNER

Entgeltspflichtig sind alle Benutzer des städtischen Hallenbades. Kinder unter 2 Jahren sind von der Zahlung des Eintrittspreises befreit. Ebenfalls ausgenommen von der Entgeltspflicht sind Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 % mit dem eingetragenen Merkzeichen „B“ und deren Begleitperson.

Darüber hinaus sind Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von 80% und dem eingetragenen Merkzeichen „B“ befreit.

Inhaber des Karlsruher Kinderpasses sind ebenfalls entgeltbefreit.

§ 3

ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT

Das Entgelt entsteht mit der Benutzung des Hallenbades. Es ist vor Eintritt in das Hallenbad zu entrichten.

§ 4

EINTRITTSKARTEN

- (1) Einzelkarten und mit Geldwertkarten gelöste Einzelkarten berechtigen jeweils zum einmaligen Eintritt mit unbegrenzter Badedauer während den Öffnungszeiten.
- (2) Mehrfacheintrittskarten (10-er, 25-er und 50-er Karten) sowie Geldwertkarten sind nach dem Erwerb auch in Folgejahren gültig, es gilt jedoch die gesetzliche Verjährungsfrist gemäß §§ 195 u. 199 BGB (Gültigkeit von 3 Jahren zum Jahresende). Die Karten sind übertragbar.

- (3) Die Rücknahme von Einzeleintritts- und Mehrfacheintrittskarten sowie Geldwertkarten erfolgt grundsätzlich nicht.
- (4) Für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten erfolgt kein Ersatz.
- (5) Übergangsregelung für Mehrfacheintrittskarten:
Nach Inbetriebnahme des neuen Kassensystems (voraussichtlich Januar 2023) werden die Mehrfacheintrittskarten durch Geldwertkarten ersetzt. Bereits gekaufte Mehrfacheintrittskarten werden durch das Hallenbadpersonal in Geldwertkarten eingetauscht. Diese Übergangsregelung gilt für 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Kassensystems.

§ 5 SCHULKLASSEN UND VEREINE

- (1) Schulklassen der örtlichen Schulen können während des lehrplanmäßigen Schwimmunterrichts das Bad unentgeltlich benutzen. Die Entgeltverrechnung erfolgt am Jahresende mittels innere Verrechnung. Die Benutzungszeiten werden von der Stadtverwaltung festgelegt.
- (2) Die zugelassenen örtlichen Vereine oder Gruppen können das Bad während besonders festgesetzten Zeiten zu den im Entgelt ausgewiesenen Pauschalpreisen benutzen. Die Stadtverwaltung legt die Benutzungszeiten fest.

§ 6 EINTRITTSPREISE UND KOSTENERSÄTZE

Für die Benutzung des Hallenbades Rheinstetten Forchheim werden ab dem 01.11.2022 folgende Eintrittspreise und Entgelte festgesetzt:

1. Freier Eintritt

- a) Kinder unter 2 Jahren
- b) Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 % mit dem eingetragenen Merkzeichen „B“ sowie deren Begleitperson
- c) Begleitperson eines schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von 80% und dem eingetragenen Merkzeichen „B“
- d) Inhaber des Karlsruher Kinderpasses

2. Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)

- | | | |
|----|--------------------------------|----------|
| a) | Einzelkarte | 4,00 € |
| b) | 10-er Mehrfacheintrittskarte * | 38,50 € |
| c) | 25-er Mehrfacheintrittskarte * | 88,00 € |
| d) | 50-er Mehrfacheintrittskarte * | 160,00 € |

3. Ermäßigte

(Kinder ab 2 Jahren und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Personen die ein Freiwilliges Soziales Jahr [FSJ] oder ein Freiwilliges Ökologisches Jahr [FÖJ] ableisten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mind. 80 %, jeweils unter Vorlage der entsprechenden Nachweise)

- | | | |
|----|--------------------------------|---------|
| a) | Einzelkarte | 2,00 € |
| b) | 10-er Mehrfacheintrittskarte * | 18,50 € |
| c) | 25-er Mehrfacheintrittskarte * | 42,50 € |
| d) | 50-er Mehrfacheintrittskarte * | 77,00 € |

** Hinweis: Die Mehrfacheintrittskarten für Erwachsene und Ermäßigte entfallen mit der Inbetriebnahme des neuen Kassensystems und werden durch Geldwertkarten (vgl. 4.) ersetzt.*

4. Geldwertkarten

(gültig nach Einführung des neuen Kassensystems, voraussichtlich ab Januar 2023)

- | | | |
|---|-------------|----------|
| • | Rabatt 5 % | 30,00 € |
| • | Rabatt 10 % | 50,00 € |
| • | Rabatt 15 % | 100,00 € |
| • | Rabatt 20 % | 200,00 € |

Anmerkung: Der jeweilige Geldwertkarten-Rabatt wird auf alle Einzelkartentarife gewährt. Die Geldwertkarten sind auf andere Personen übertragbar.

5. Solarium

330,0 Sekunden (Mindestzeit)	3,00 €
je weitere 16,5 Sekunden	0,10 €

Die Maximale Bestrahlungszeit beträgt 30 Minuten (je nach Hauttyp)

6. Vereine

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Örtliche Vereine für die Durchführung von Schwimmsport
Pauschale je Übungsabend | 40,00 € |
| b) | Örtliche Vereine für die Durchführung von Vereinswettkämpfe
Pauschale je Wettkampftag * | 40,00 € |
| c) | Örtliche Vereine für die Durchführung von Schwimmwettkämpfe
Pauschale je Wettkampftag * | 400,00 € |

* zuzüglich der tatsächlich anfallenden Reinigungskosten sowie sämtlich zu erfassender Nebenkosten bei Vereinswettkämpfen und Schwimmwettkämpfen.

7. Kostenersatz für Verunreinigungen

(wie z. B.. Verunreinigung der Schwimmhalle, des Badewassers, der Toiletten, des Dusch- bzw. Umkleidebereichs, des Eingangsbereichs)

Mindestbetrag *	30,00 €
-----------------	---------

* die Kosten richten sich nach dem tatsächlichen Reinigungsaufwand und Verschmutzungsgrad

8. Kostenersatz für verlorenen oder beschädigten Schlüssel bzw. beschädigtes Schloss:

- | | | |
|----|------------------------------|---------|
| a) | Verlust eines Schlüssels | 30,00 € |
| b) | Beschädigung eines Schlüssel | 30,00 € |
| c) | Beschädigung eines Schlosses | 50,00 € |

§ 7 UMSATZSTEUER

Sämtliche in dieser Entgeltordnung festgesetzten Tarife enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

§ 8 INKRAFTTRETEN

Diese Entgeltordnung tritt am 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 18.12.2013 außer Kraft.

Rheinstetten, den 19.10.2022

gez. Sebastian Schrempp
Oberbürgermeister